

# OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG



PROMOTIONSORDNUNG  
der Fakultät für Informatik  
vom 07.01.1999

Aufgrund des § 23 Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erlässt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Promotionsordnung als Satzung.

## Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Promotionsleistungen	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4	Promotionsantrag	5
§ 5	Eröffnung des Promotionsverfahrens	5
§ 6	Gutachterinnen/Gutachter	6
§ 7	Gutachten	6
§ 8	Promotionskommission	7
§ 9	Dissertation	7
§ 10	Entscheidung über die Annahme der Dissertation	7
§ 11	Promotionskolloquium	8
§ 12	Bewertung der Promotionsleistungen	9
§ 13	Nichtbestehen des Promotionskolloquiums	9
§ 14	Verleihung	9
§ 15	Pflichtexemplare	10
§ 16	Ungültigkeit der Promotionsleistungen	10
§ 17	Promotionsurkunde	11
§ 18	Einsicht in die Promotionsakte	11
§ 19	Entziehung des akademischen Grades	11
§ 20	Ehrenpromotion	11
§ 21	Übergangsregelungen	12
§ 22	Inkrafttreten	12

- Anlage 1: Text des Wortlautes der eigenhändig zu unterschreibenden schriftlichen Erklärung
- Anlage 2: Text der Titelseite bei Einreichung
- Anlage 3: Text der Titelseite der Pflichtexemplare
- Anlage 4: Text der Promotionsurkunde
- Anlage 5: Text der Ehrungsurkunde

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 07.01.1999 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.01.1999 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.02.1999, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 37/1999 vom 26.11.1999, S.1453ff.

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und seiner Methoden beitragen.
- (2) Die Fakultät für Informatik verleiht den akademischen Grad Doktoringenieurin oder Doktoringenieur (Dr.-Ing.).
- (3) Der in § 1 Abs. 2 genannte Grad kann der betreffenden Person nur einmal verliehen werden.
- (4) Ein Promotionsvorhaben kann von einer Professorin, einem Professor, einer Hochschuldozentin, einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten betreut werden. Diese Personen werden im folgenden als Hochschullehrkörper bezeichnet.
- (5) Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe eines Themas bei der Fakultät für Informatik die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Dem Antrag ist eine befürwortende Stellungnahme eines Mitgliedes des Hochschullehrkörpers mit der Bereitschaft zur wissenschaftlichen Betreuung beizufügen. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (6) Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über
  - die Zulassung zum Promotionsverfahren,
  - die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
  - die Verleihung des akademischen Grades.

## **§ 2 Promotionsleistungen**

- (1) Die Promotionsleistungen umfassen eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) nach § 9, ein Promotionskolloquium nach § 11 und die Veröffentlichung der Dissertation nach § 15.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand:
  - ein ordnungsgemäßes Studium an einer deutschen Hochschule mit Promotionsrecht oder an einer entsprechenden Universität oder Hochschule im Ausland in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann,

- dieses Studium mit einer akademischen Abschlußprüfung oder einer Staatsprüfung auf dem Gebiet der Informatik, Computervisualistik oder Wirtschaftsinformatik abgeschlossen hat, wobei der Fakultätsrat im einzelnen festlegt, welche Abschlüsse diesen Gebieten zuzuordnen sind.

Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen anderer universitärer Studiengänge, deren inhaltliche Ausrichtung eine Promotion in Informatik, Computervisualistik oder Wirtschaftsinformatik sinnvoll erscheinen lassen, ist möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat.

- (2) In Ausnahmefällen kann zur Promotion auch zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Computervisualistik an einer deutschen Fachhochschule oder gleichwertigen Einrichtung nachweist und dieses Studium mit einem überdurchschnittlichen Abschluß abgeschlossen hat, wobei der Fakultätsrat im einzelnen festlegt, welche Abschlüsse diesen Gebieten zuzuordnen sind. Voraussetzung ist, dass der Fakultätsrat seine grundsätzliche Zustimmung vor Beginn des Promotionsvorhabens ausgedrückt haben muss. Einem Antrag einer Fachhochschulabsolventin oder eines Fachhochschulabsolventen auf Zulassung zum Promotionsvorhaben müssen neben den Voraussetzungen nach § 4 folgende Unterlagen beigelegt werden:
- Unterlagen über ihr oder sein Abschlußzeugnis der Fachhochschule,
  - eine detaillierte Studienbeschreibung des absolvierten Studiums, das Thema und eine Kurzfassung ihrer oder seiner Diplomarbeit,
  - eine Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors der Fakultät für Informatik,
  - in der Regel ein Gutachten einer befürwortenden Fachhochschulprofessorin oder eines befürwortenden Fachhochschulprofessors.

Der Fakultätsrat setzt eine Kommission ein, der zwei Professorinnen oder Professoren nach § 41 HSG LSA der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie optional die befürwortende oder betreuende Hochschullehrerin oder der befürwortende oder betreuende Hochschullehrer angehören. Die Kommission prüft die Erfolgsaussichten der Promotion daraufhin, ob die Ausbildung und die Diplomarbeit den Anforderungen an ein Promotionsvorhaben genügen.

Die Kommission kann, falls dieses zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist, im Rahmen einer Ergänzungsprüfung die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit aus einem angrenzenden Gebiet des angestrebten Promotionsthemas fordern, deren Bearbeitungsdauer drei Monate nicht überschreiten sollte und mit einer mündlichen Verteidigung abzuschließen ist. Die Kommission teilt dem Fakultätsrat ihren Vorschlag betreffend der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten mit. Der Fakultätsrat entscheidet über die grundsätzliche Zustimmung zur Zulassung zum Promotionsverfahren und über zu erbringende, ergänzende Prüfungsleistungen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Eine Ablehnung ist mit einer schriftlichen Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Über Fragen der Äquivalenz von ausländischen Studienabschlüssen entscheidet der Fakultätsrat. Dabei sind die Richtlinien der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen, Bonn, zu beachten. Eine Überprüfung der Äquivalenz ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtzeitig vor dem Zulassungsantrag beim Fakultätsrat zu beantragen. Das Ergebnis ist der Doktorandin oder dem Doktoranden

schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 4 Promotionsantrag**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. vier Exemplare ihrer oder seiner in deutscher oder gemäß § 9 Abs. 4 festgelegten Sprache abgefassten Dissertation,
  2. ihre oder seine eigenhändig zu unterschreibende schriftliche Erklärung (Muster in **Anlage 1**), dass die Dissertation selbständig verfaßt wurde, nicht schon als Dissertation, Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, sowie über etwaige frühere Promotionsversuche,
  3. eine Darstellung ihres oder seines Bildungsweges,
  4. ihr oder sein Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2,
  5. ihr oder sein amtliches Führungszeugnis,
  6. eine Liste ihrer oder seiner Veröffentlichungen über Teilgebiete der Dissertation,
  7. ihre oder seine Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Promotionsordnung.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann dem Antrag Vorschläge bezüglich der Gutachterinnen und Gutachter beifügen.
- (4) Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über.
- (5) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Verfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

#### **§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan teilt den Eingang des Antrages sowie den Titel der Dissertation den Mitgliedern des Fakultätsrates mit. Für diese legt der Dekan oder die Dekanin den Antrag samt Anlagen mindestens zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan führt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens einen Beschluss des Fakultätsrates herbei. Der Fakultätsrat prüft, ob der beantragte akademische Grad fachlich gerechtfertigt ist und verliehen werden kann.
- (3) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Festlegungen durch den Fakultätsrat zu treffen:
  - Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter nach § 6, wobei von den Vorschlägen abgewichen werden kann und
  - Bestellung der Promotionskommission nach § 8.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die getroffene Entscheidung unverzüglich schriftlich mit. Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) Für die Beurteilung der Dissertation bestellt der Fakultätsrat mindestens drei Gutachterinnen und Gutachter. Eine oder einer von ihnen muß als Professorin oder Professor der Fakultät angehören. Eine oder einer von ihnen sollte nicht der Otto-von-Guericke-Universität angehören.
- (2) Zur Begutachtung können bestellt werden:
  - Mitglieder des Hochschullehrkörpers nach § 1 Abs. 4,
  - Gast- sowie Honorarprofessorinnen und -professoren,
  - Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand oder
  - in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene promovierte Personen.
- (3) Die als begutachtende Personen bestellten Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

## **§ 7**

### **Gutachten**

- (1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor und empfiehlt darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala zu bewerten:
  - sehr gut (magna cum laude)
  - gut (cum laude)
  - genügend (rite).
- (2) Bei der Empfehlung zur Ablehnung ist die Dissertation mit ungenügend (non sufficit) zu bewerten.
- (3) Jede Gutachterinnen und jeder Gutachter erstellt innerhalb von höchstens drei Monaten ihr oder sein schriftliches Gutachten, in dem sie oder er die Annahme oder

Ablehnung der Dissertation empfiehlt. Sollte ein Gutachten nicht fristgemäß eintreffen, kann der Fakultätsrat eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestimmen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

## § 8

### Promotionskommission

- (1) Der Promotionskommission gehören die Gutachterinnen und Gutachter, die oder der Vorsitzende sowie ein weiteres promoviertes Mitglied der Fakultät an.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission muss Professorin oder Professor der Fakultät sein. Sie oder er darf nicht im gleichen Verfahren begutachtend tätig sein.
- (3) Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Teilnahme am Promotionskolloquium verpflichtet, soweit sie Mitglieder der Universität Magdeburg sind. Nur aus schwerwiegenden Gründen sind Ausnahmen zulässig.

## § 9

### Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist der Nachweis der Befähigung entsprechend § 1 Abs. 1 zu erbringen.
- (2) Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie stellt eine auf selbständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit beruhende Leistung dar. Die Dissertation darf als Ganzes nicht schon vor dem Abschluß des Verfahrens veröffentlicht sein.
- (3) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden; es sei denn, sie wurde aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät zurückgewiesen.
- (4) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsrat. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.
- (5) Der Text des Titelblattes der Dissertation ist nach **Anlage 2** zu gestalten.
- (6) Der Dissertation ist eine Darstellung des Bildungsweges der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen.

## § 10

### Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Eingang aller Gutachten, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation und die Weiterführung

des Verfahrens. Zuvor können die Dissertation und die Gutachten mindestens zwei Wochen lang von dem Hochschullehrkörper und den Mitgliedern der Promotionskommission sowie des Fakultätsrates eingesehen werden. Eine Aufforderung dazu erhalten die genannten Personen von der Dekanin oder dem Dekan.

- (2) Die Dissertation kann unter Beachtung von Abs. 3 angenommen werden, falls die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Annahme empfohlen hat und aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis innerhalb der Frist zur Einsichtnahme keine schriftlichen Einsprüche erhoben worden sind. Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zu Änderungen erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation berühren. Einsprüche werden von der Promotionskommission geprüft. Sie legt die weitere Vorgehensweise fest.
- (3) Wird ein ablehnendes Gutachten abgegeben, kann die Promotionskommission die Einholung eines weiteren Gutachtens empfehlen. Diese Empfehlung ist vom Fakultätsrat zu bestätigen.
- (4) Werden mindestens zwei ablehnende Gutachten abgegeben, kann die Dissertation nicht angenommen werden. Diese Feststellung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission.
- (5) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dissertation und die Gutachten verbleiben in der aktenführenden Stelle.
- (6) Im Fall der Ablehnung der Dissertation oder bei Abschluß des Promotionsverfahrens nach § 13 Abs. 3 kann die betreffende Person frühestens sechs Monate nach der Beschlußfassung ein neues Promotionsverfahren beantragen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder als Promotionsleistung vorgelegt werden.
- (7) Die Annahme der Dissertation teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden im Auftrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich mit und ermöglicht ihr oder ihm die Einsichtnahme in die Gutachten.  
Die Ablehnung der Dissertation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan mit dem Angebot zur Einsichtnahme in die Gutachten schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11**

### **Promotionskolloquium**

- (1) Das Promotionskolloquium findet öffentlich statt. Dazu sind die Promotionskommission und der in § 10 Abs. 1 genannte Personenkreis einzuladen. Termin und Ort des Promotionskolloquiums sind öffentlich durch Aushang bekanntzugeben.
- (2) Das Promotionskolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation und einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission, welche in deutscher oder englischer Sprache



stattfinden. Der Personenkreis gemäß § 10 Abs. 1 und alle Anwesenden dürfen anschließend Fragen stellen, die den Inhalt der Dissertation betreffen. Das Promotionskolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

- (3) Über den Verlauf des Promotionskolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 12**

### **Bewertung der Promotionsleistungen**

- (1) Unmittelbar nach Abschluß des Promotionskolloquiums entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Empfehlung an den Fakultätsrat zur Bewertung der Promotionsleistungen. An der Beratung können die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates und des Hochschullehrkörpers teilnehmen.
- (2) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die Bewertungen aus den Gutachten enthält.
- (3) Die einzelnen Bewertungen der Gutachten für die Dissertation und die Bewertung des Promotionskolloquiums sind gleichwertig zu einer Gesamtbewertung nach § 7 Abs. 1 zusammenzufassen, das in der Promotionsurkunde anzugeben ist.
- (4) Sind alle Promotionsleistungen sehr gut, kann die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) empfohlen werden, sofern die Promotionskommission dies einstimmig beschließt.
- (5) Die Gesamtbewertung ist vorbehaltlich der Bestätigung durch den Fakultätsrat sofort nach der Entscheidung bekanntzugeben.

## **§ 13**

### **Nichtbestehen des Promotionskolloquiums**

- (1) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu dem für das Promotionskolloquium festgesetzten Termin, so gilt der entsprechende Teil der Promotionsleistung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe vor, so kann die Dekanin oder der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin festgelegt. Das dann stattfindende Promotionskolloquium gilt nicht als Wiederholung.
- (2) Ein nicht bestandenes Promotionskolloquium kann innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der betreffenden Person wiederholt werden. Ein bestandenes wiederholtes Promotionskolloquium ist dann nur mit genügend (rite) zu bewerten.
- (3) Wird das Promotionskolloquium auch bei Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren mit ungenügend abzuschließen.

## **§ 14 Verleihung**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission informiert den Fakultätsrat über den Verlauf des Promotionsverfahrens.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt die Verleihung des akademischen Grades und die Bewertung.
- (3) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist die Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 15 Pflichtexemplare**

Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die von der Promotionskommission angenommene Fassung der Dissertation entsprechend den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen, Beschluß der KMK vom 29.04.1977, i.d.F. vom 30.10.1997, der Universitätsbibliothek in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens sechs Monate nach dem Promotionskolloquium, zu übergeben. Die Verlags- und Autorenrechte sind dabei zu berücksichtigen. Der Text des Titelblattes ist nach **Anlage 3** zu verfassen. Die Übergabe der Promotionsurkunde setzt die Abgabe der Pflichtexemplare voraus.

## **§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gleiches gilt, wenn die Frist zur Abgabe der Pflichtexemplare überschritten wird.
- (2) Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

## **§ 17 Promotionsurkunde**

- (1) Die Promotion wird durch die feierliche Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 übergeben.

- (3) Der Text der Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 4** ausgefertigt. Sie trägt das Datum des Promotionskolloquiums.
- (4) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, die Bezeichnung Doktoringenieurin oder Doktoringenieur (Dr.-Ing.) zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

### **§ 18**

#### **Einsicht in die Promotionsakte**

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens drei Monaten nach Abschluß des Promotionsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

### **§ 19**

#### **Entziehung der Promotion**

- (1) Die Promotion erlischt mit der Entziehung des zugrunde liegenden Doktorgrades. Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Doktorgrad wird entzogen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Doktorandin oder der Doktorand der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich durch ein späteres Verhalten der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat oder wenn sich nachträglich ein Sachverhalt entsprechend § 16 Abs. 1 herausstellt.
- (3) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlußfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden soweit erforderlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf ihren oder seinen Antrag hin ist er oder sie vom Fakultätsrat anzuhören.
- (4) Der Beschluß über die Entziehung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

### **§ 20**

#### **Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät verleiht mit Zustimmung des Senats die akademische Würde  
     Doktoringenieurin Ehren halber/ Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)  
 als seltene Auszeichnung für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Entwicklung der Wissenschaften. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität sein.

- (2) Der Antrag für eine Ehrenpromotion ist von mindestens drei Personen des Hochschullehrkörpers an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.
- (3) Der Antrag ist durch eine vom Fakultätsrat zu berufende Ehrungskommission zu begutachten, die aus fünf Personen des Hochschullehrkörpers besteht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ehrungskommission muß dem Hochschullehrkörper angehören. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und ihre wissenschaftlichen Leistungen oder ihre Verdienste. Dazu sind mindestens zwei auswärtige Gutachten heranzuziehen. Die Ehrungskommission empfiehlt mit mindestens vier positiven Stimmen die weitere Bearbeitung des Antrags im Fakultätsrat.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu beraten ist, und weist gleichzeitig darauf hin, daß der Antrag und der Bericht der Ehrungskommission im Dekanat für die Mitglieder des Fakultätsrates zur vertraulichen Einsichtnahme ausliegen.
- (5) Der Fakultätsrat empfiehlt auf Grund des Berichts der Ehrungskommission in geheimer Abstimmung die Übergabe des Antrags an den Senat. Zur Annahme des Ehrungsantrags ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder erforderlich.
- (6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Rektorin oder dem Rektor zur zustimmenden Beschlußfassung durch den Senat vor.
- (7) Nach Zustimmung des Senats ist die Ehrenpromotion organisatorisch durch das Rektorat vorzubereiten. Die Rektorin oder der Rektor und die Dekanin oder der Dekan laden zur feierlichen Ehrung ein und bestimmen die Person, die die Laudatio hält.
- (8) Die auszufertigende Urkunde (Muster in **Anlage 5**) ist von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan zu unterzeichnen und zu überreichen.
- (9) Die Ehrenpromotion ist den deutschen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen und dem zuständigen Landesministerium des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen.
- (10) Über einen ablehnenden Beschluß sind die Personen zu unterrichten, die den Antrag gestellt haben.

## § 21 Übergangsregelungen

Für die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Informatik vom 02.11.1994.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die in § 21 genannte Promotionsordnung außer Kraft.
- (2) Diese Promotionsordnung wird im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg veröffentlicht.

**Text des Wortlautes der eigenhändig zu unterschreibenden schriftlichen Erklärung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als Dissertation eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht.

(O r t, D a t u m)

(Unterschrift)

**Text der Titelseite einer Dissertation bei E i n r e i c h u n g**

T h e m a

**Dissertation**

zur Erlangung des akademischen Grades

**Doktoringenieurin oder Doktoringenieur (Dr.-Ing.)**

vorgelegt der Fakultät für Informatik  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von: ..... (akad. Grad, Vorname, Name)

geb. am .....in .....

Ort, den ..... (Einreichungsdatum)

**Text der Titelseite der Pflichtexemplare einer Dissertation**

T h e m a

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

**Doktoringenieurin oder Doktoringenieur  
(Dr.-Ing.)**

angenommen durch die Fakultät für Informatik  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von: ..... (akademischer Grad, Vorname, Name)

geb. am .....in .....

Gutachterinnen/Gutachter:

Titel, akademischer Grad, Vorname, Name

Ort und Datum des Promotionskolloquiums .....



**Anlage 4: Text der Promotionsurkunde****OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG**

Unter dem Rektorat der Professorin oder des Professors .....

verleiht

die Fakultät für Informatik

Frau/Herrn .....(akademischer Grad)

.....(Vorname) .....(Name)

geb. am ..... in : .....

den akademischen Grad

**Doktoringenieurin oder Doktoringenieur  
(Dr.-Ing.)**

nachdem sie ihre oder er seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat mit der  
Dissertation

".....(Thema)....."

und des ordnungsgemäß durchgeführten Promotionsverfahrens.

Die Gesamtleistung wird bewertet mit

(Note)

Magdeburg, (Datum des Promotionskolloquiums)

Die Rektorin/Der Rektor

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

**Anlage 5 : Text der Ehrungsurkunde**  
**OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG**



Die Fakultät für Informatik der  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

verleiht

Frau/Herrn (akademischer Grade, Vorname, Name)

geb. am (Datum) in (Ort, gegebenenfalls Land)

die Würde einer/eines

**Doktoringenieur /Doktoringenieurin Ehren halber**  
**(Dr.-Ing. E. h.)**

(Begründung für die Verleihung gemäß Senatsbeschuß)

Magdeburg, (Datum des Fakultätsratsbeschlusses)

Die Rektorin/Der Rektor

Siegel

Die Dekanin/Der Dekan